

Landwirtschaftliche Unternehmen gelten als krisensicher. Gleichzeitig sind die Renditen der Branche insgesamt nur moderat. Und nicht erst seit Abschaffung der Milchquote geraten Betriebe der landwirtschaftlichen Primärerzeugung zunehmend unter wirtschaftlichen Druck. Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung und Strukturanpassungen finden statt.

Landwirte führen ihren operativen landwirtschaftlichen Betrieb überwiegend als Einzelunternehmen oder in der Rechtsform der GbR. Diese sind – weil nicht haftungsbeschränkt – nach dem Gesetzeswortlaut nicht insolvenzantragspflichtig.

Diese rechtliche Einordnung ändert nichts an grundlegenden wirtschaftlichen Problemen, die typische Krisenursachen sind:

- Probleme, die Fixkosten zu erwirtschaften. Der Ansatz der Fixkostendegression über Wachstum hat nicht bei allen Betrieben zum Erfolg geführt.

- Erreichen der Belastungsgrenze im Familienbetrieb, grundsätzlich oder spätestens dann, wenn zentrale Personen des Betriebes ausfallen.

- Nicht selten ist auch die Hofnachfolge bzw. die nicht geregelte Nachfolge eine Ursache für eine Krisensituation. Verstärkt wird dieser Aspekt durch erbrechtliche Aspekte (Pflichtteilsanspruch, etc.) vieler Betriebe, die im Zuge der letzten Jahrzehnte zum Teil erhebliche Zuwächse der Verkehrswerte erfahren haben.

- Investitionen in Gebäude und Technik sind im Verhältnis zum Umsatz der Betriebe oft übermäßig kostenintensiv.

So läuft die Sanierung ab

In Sanierungssituationen – genauso wie im laufenden Betrieb ganz allgemein – stellt sich die Frage danach, ob die Einnahmensituation ausreichend verbessert oder die Kosten gesenkt werden können. Es geht darum, Liquidität, Vermögen und Einkommen zu sichern und verlorenes Vertrauen von Geschäftspartnern zurückzuerlangen. Die üblichen Sanierungsinstrumente auch für den landwirtschaftlichen Betrieb sind:

- **Schritt 1:** Liquidität erfassen und sichern.

- **Schritt 2:** Rentabilität analysieren und Cashflow berechnen.

- **Schritt 3:** Auf der Grundlage der Schritte 1 und 2 wird ein Sanierungskonzept – gegebenenfalls nach dem einheitlichen Standard IDW S6 des Instituts der Wirtschaftsprüfer – erstellt.

- **Schritt 4:** Für die Umsetzung des Sanierungskonzeptes stehen jetzt zwei Wege zur Verfügung.

Eine finanzielle Schiefelage wieder gerade rücken

Seit Anfang des Jahres ist ein **Sanieren ohne Insolvenzverfahren** möglich. Für Betriebe, die nicht der Insolvenzmeldepflicht unterliegen, hat der Gesetzgeber einen neuen Rahmen für die Restrukturierung geschaffen.



Damit nicht das ganze Vermögen auf dem Spiel steht, sollte man im Vorfeld Haftungs- und Bürgschaftsfragen entsprechend rechtlich regeln.

FOTO: SWEN PFÖRTNER/LANDPIXEL

Erstens die außergerichtliche Sanierung und zweitens die Sanierung im Insolvenzverfahren durch Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder Übertragung (z. B. auf Kinder). Im Rahmen der Eigenverwaltung kann der Betrieb unter Aufsicht eines Sachwalters vom Landwirt fortgeführt werden. Es empfiehlt sich hier, einen Sanierungsberater zu beauftragen.

Neue Möglichkeiten der Sanierung

Für die Sanierung im außergerichtlichen Verfahren stehen seit dem Jahresbeginn 2021 neue Möglichkeiten zur Verfügung. Denn zum 1. Januar 2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, StaRUG) in Kraft getreten. Das StaRUG enthält außerhalb eines Insolvenzverfahrens ein Sanierungsverfahren, das nur Unternehmen offensteht, die zwar drohend zahlungsunfähig, aber noch nicht insolvenzantragspflichtig sind.

Kernelement des Restrukturierungsrahmens ist der sogenannte Restrukturierungsplan. Mit diesem können Unternehmen eine Insolvenz abwenden und sich mit Zustimmung einer Mehrheit der Gläubiger sanieren. Gläubiger, die die Sanierung verhindern wollen, können per Mehrheit überstimmt werden.

Der Restrukturierungsplan gibt die Möglichkeit, in vorgegebenen Grenzen, auch nur einzelne Gläubiger in den Plan einzubinden. So können zum Beispiel Forderungen von Banken einbezogen werden, jedoch Lieferantenforderungen unberührt bleiben. Der Restrukturierungsplan kann eigenverantwortlich vom Betriebsleiter gesteuert werden.

Gläubiger müssen mehrheitlich zustimmen

Im Restrukturierungsplan sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs offenzulegen. Es ist darzulegen, wie die drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens beseitigt wird (Sanierungskonzept). Dies erfordert neben

der integrierten Liquiditätsplanung und Gewinn- und Verlustrechnung auch die Darstellung der operativen und finanziellen Restrukturierung sowie die notwendigen flankierenden Restrukturierungsmaßnahmen. Die Gläubiger müssen diesem Plan zustimmen.

Ähnlich einem Insolvenzplan kann die fehlende Zustimmung einer Gruppe von Gläubigern ersetzt werden, wenn die Mitglieder der betroffenen Gruppe durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne ihn stünden.

Wenn die Beteiligten (z. B. Bank und Landwirt) grundsätzlich eine Sanierung befürworten, es aber Probleme in der Gesprächsatmosphäre gibt, kann das Gericht einen neutralen Sanierungsmoderator bestellen.

Mit dem StaRUG werden Möglichkeiten für Unternehmen geschaffen, ohne Insolvenzverfahren mehrheitstaugliche Restrukturierungskonzepte umsetzen zu können. Dies kann notfalls auch gegen den Willen einzelner Betroffener vorgenommen werden, sofern mit dem Restrukturierungs-

plan für sie keine Schlechterstellung begründet wird.

Im Ergebnis können damit die finanzwirtschaftlichen Restrukturierungsmaßnahmen umgesetzt werden, die in Ergänzung zu den leistungswirtschaftlichen Maßnahmen zum Gelingen der Sanierung erforderlich sind. Zugleich hat der Gesetzgeber den Verantwortlichen von Unternehmen ein neues Pflichtenheft in die Hand gegeben, denn das Unterlassen solcher Sanierungsbemühungen kann zu einer Haftung der Betriebsleiter führen.

Wie können Landwirte das StaRUG nun konkret für sich nutzen? Wie sollte man sich gegenüber der Bank verhalten? An zwei Beispielbetrieben wird nachfolgend dargestellt, wie sich die Ausgestaltungen für ein anstehendes Bankgespräch im Krisenfall erkennen lassen.

Forderungsausfall verschärft die Lage

Der Betrieb: Die Muster-Vater-Mutter-GbR betreibt Milchviehhaltung mit 80 GV auf 80 ha. Der Gewinn beträgt 80.000 € im Jahr. Für den Stallneubau und die Aussiedlung des Hofes wurde ein Kredit von 1.100.000 € aufgenommen. Zur Besicherung dienen: 15 ha LF, Aussiedlerhofstelle, Viehvermögen, persönliche Haftung von Vater und Sohn.

Auf den Vater als Einzelunternehmer wird noch eine Sonderbilanz für landwirtschaftliche Flächen geführt: Gewinn 10.000 €/Jahr, Fremdkapital 50.000 € (besichert auf 5 ha LF; persönlich: Vater).

Der Sohn führt ein Lohnunternehmen in Form einer GmbH mit 30.000 € Gewinn/Jahr. Der Fremdkapitalbestand beträgt hier 600.000 € (besichert auf Technik; persönliche Haftung des Sohnes; zusätzlich: Bürgschaft durch Vater). Der Betrieb des Vaters ist an die operative GbR und das Lohnunternehmen verpacktet. Das Lohnunternehmen des Sohnes erledigt auch die Außenwirtschaft für die operative GbR. Diese Leistung wird wie unter Dritten verrechnet.

Die Vermögenssituation:

- Eigenfläche betrieblich: 20 ha LF, 3 ha Forst (Vater),
- Eigenfläche privat: 0 ha,
- Sonstiges betriebliches Vermögen: Aussiedlerhofstelle, Viehvermögen, Technik (Alt-Hofstelle vormals verkauft),
- Sonstiges privates Vermögen: Kfz, Festgeld: 30.000 € (Vater),
- Sohn: Kfz, Mietwohnung (finanziert).

Die Coronakrise führt zu Forderungsausfall im Lohnbetrieb: Als die Mutter verstirbt, wird die Liquiditätslage im landwirtschaftlichen

Betrieb und im Lohnunternehmen immer angespannter.

Konsequenzen: Dann kommt es noch dicker: Das Lohnunternehmen des Sohnes muss 80.000 € ausstehende Forderungen infolge der Coronakrise komplett abschreiben. Leasingraten für Maschinen können wiederholt nicht bezahlt werden. Der Sohn will sich nach dem Tod der Mutter stärker im landwirtschaftlichen Betrieb einbringen und die GmbH kurzerhand abwickeln. Die Restwerte des finanzierten Fuhrparks liegen allerdings bei nur circa 400.000 €. Vater und Sohn haften über ihre Bürgschaften für das Fremdkapital bei der Landwirtschaft in Höhe von 1.100.000 € und bei der GmbH in Höhe von 600.000 € mit ihrem gesamten Vermögen. Kommt es zur Inanspruchnahme aus den Bürgschaften, sind beide vermögenslos.

Mögliche Alternativen: Es ist zunächst unglücklich, dass die Schwierigkeiten aus der operativen GbR auch die GmbH in Schiefelage bringen. Die GmbH müsste so aufgestellt werden, dass sie die Schwierigkeiten der GbR verkraften kann.

Die wechselseitigen Haftungsübernahmen von Vater und Sohn sind sehr kritisch zu betrachten. Es wäre sinnvoll gewesen, dass für die Schulden der Landwirtschaft nur der Vater persönlich und für die Schulden der GmbH nur der Sohn persönlich haftet.

Wäre dann die GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, müsste nur der Sohn persönlich für die Schulden der GmbH haften. Der Vater und dessen Vermögen wären außen vor. Genauso ist es umgekehrt: Würde die Landwirtschaft Schiffbruch erleiden, müsste der Sohn nicht für die Schulden der Landwirtschaft haften.

Würde zum Beispiel die GmbH des Sohnes sehr gut laufen, wäre bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Landwirtschaft des Vaters die GmbH sehr gefährdet, da über die persönliche Haftung auch die Gesellschaftsanteile des Sohnes Haftungsmasse für die Schulden aus der Landwirtschaft wären.

Mithilfe des neuen StaRUG könnte man in diesem Fall dann schon bei Beginn der Krise reagieren. Wäre die Einschaltung eines Sanierungsmoderators nicht erfolgreich, könnte man einen Restrukturierungsplan ausarbeiten, der den Fortbestand der Landwirtschaft und/oder die Weiterexistenz der GmbH zum Ziel hat.

Biogas-GmbH schlittert in die Insolvenz

Der Betrieb: Vater Mayer bewirtschaftet 250 ha Ackerbau mit Schweinemast. Damit wurde im

Schnitt ein Gewinn von 100.000 € im Jahr erzielt. Das Fremdkapital beträgt 200.000 € (besichert auf 15 ha LF, Hofstelle; persönlich: Vater). Der Hof wird im Einzelunternehmen vom Vater geführt.

Daneben betreiben Vater und Sohn gemeinsam eine Biogasanlage mit 270 kW. Gülle und Rohstoffe der Biogasanlage liefert der landwirtschaftliche Betrieb. Die Biogasanlage wird in der Form einer Vater-Sohn-GmbH geführt. Das Fremdkapital beträgt 1.000.000 € und ist besichert auf 5 ha LF, daneben besteht eine Sicherungsabtretung der EEG-Vergütung. Zusätzlich haften Vater und Sohn als Bürgen über 1.000.000 €. Die Anlage erzielte zuletzt keinen Gewinn mehr.

Die Vermögenssituation:

- Gütergemeinschaft Vater und Mutter,
- Eigenfläche betrieblich: 20 ha LF (Vater),
- Eigenfläche privat 2 ha LF (Mutter),
- Sonstiges betriebliches Vermögen: Hofstelle, Viehvermögen (Technik sämtlich geleast),
- Sonstiges privates Vermögen: Wohnhaus, Kfz (Vater),
- Sohn: Kfz, 10.000 € Sparbuch.

Biogasanlage in Schwierigkeiten: Die Biogasanlage steht aufgrund technischer Fehler seit zwei Monaten. Der Technikdienstleister kann wegen interner Corona-Fälle aktuell keinen Kundenservice anbieten. Die Kontokorrentkonten sind laufend in der Überziehung.

Zusammen mit aktuellen Ratings basierend auf den letzten beiden Jahresabschlüssen rutscht der Betrieb in die Sanierungsabteilung der finanzierenden Bank. Gläubiger vollstrecken ihre offenen Forderungen. Leasinggeber holen ihre Maschinen ab. Im Anschluss an die Vermögensauskunft stellt der Landhändler (offene Forderung: 100.000 €) Insolvenzantrag gegen die Biogas Mayer GmbH.

Konsequenzen: Zunächst muss man darauf hinweisen, dass der Geschäftsführer einer GmbH in der Krise selber einen Insolvenzantrag stellen muss, wenn:

- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt,
 - er die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht innerhalb von drei Wochen beseitigen kann.
- Tut er das nicht, besteht für den Geschäftsführer die Gefahr der persönlichen Haftung und der strafrechtlichen Verfolgung wegen Insolvenzverschleppung!

Vater und Sohn haben sich für einen Betrag von 1.000.000 € persönlich verbürgt. Wenn die GmbH den Kredit bei der Bank nicht zurückzahlen kann (und das ist sicherlich der Fall), wird die Bank Vater und Sohn aus der Bürg-

schaft in Anspruch nehmen. Beide haften persönlich mit dem ganzen Vermögen. Das heißt, dass das gesamte Vermögen von Vater (einschließlich des ehelichen Gesamtgutes, sofern dieses vom Vater verwaltet wird) und Sohn dem Zugriff der Bank unterliegt. Es drohen hier zwei Anschlussinsolvenzverfahren bei Vater und Sohn.

Mögliche Alternativen: Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Betrieb einer Biogasanlage nicht im Rahmen der Einzelfirma Landwirtschaft des Vaters, sondern im Rahmen einer eigenen GmbH zu betreiben. Verhängnisvoll war hier, dass die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der GmbH durch die beiden Bürgschaften auf das gesamte Vermögen von Vater und Sohn ausgeweitet wurde.

Ohne diese Bürgschaften hätte die Bank höchstwahrscheinlich die Biogasanlage nicht finanziert. Daher sollte man es sich überlegen, ob man eine Biogasanlage nur dann errichtet, wenn man so viel Eigenkapital hat, dass der Bank keine Bürgschaften zur Verfügung gestellt werden müssen. Ansonsten droht im schlimmsten Fall die Vermögenslosigkeit der gesamten Familie. Denkbar wäre auch, dass die Ehefrau das Gesamtgut verwaltet. In diesem Falle wäre bei einer Insolvenz des Ehemannes das Gesamtgut nicht betroffen.

In jedem Falle hätten die Landwirte bei Beginn der Krise Fachleute fragen müssen. Man hätte dann zum Beispiel einen Sanierungsmoderator beim Restrukturierungsgericht beantragen können, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

FAZIT: Zum 1. Januar 2021 ist das Unternehmensstabilisierungsgesetz, kurz StaRUG in Kraft getreten. Damit ist außerhalb eines Insolvenzverfahrens ein Sanierungsverfahren möglich, das nur Unternehmen offensteht, die zwar drohend zahlungsunfähig, aber noch nicht insolvenztragspflichtig sind. Somit können mehrheitstaugliche Restrukturierungskonzepte umgesetzt werden. An zwei Beispielen wird gezeigt, wo man schon vor der Insolvenz hätte eingreifen können.

JOHANNES DREER,
Unternehmensberater, Kirchdorf,
DR. RUDOLF DOBMEIER,
Rechtsanwalt, Regensburg